

XXVI. Kaiser-Jubiläums-Stadttheater.

Die Frage der Errichtung eines Jubiläumstheaters auf dem Plage vor der ehemaligen Währingerlinie war bereits im Jahre 1891 zu Tage getreten und von dem Bezirksausschusse des XVIII. Gemeindebezirkes in die Hand genommen worden. Der Verein, der sich zum Zwecke der Erbauung des Jubiläumstheaters gebildet hatte und dem es auch gelungen war, eine größere Summe durch Zeichnungen aufzubringen, wendete sich an die Gemeinde mit der Bitte, dem Vereine den Platz zur Erbauung des Theaters leihweise für die Dauer von 52 Jahren zu überlassen, wogegen der Theaterverein das Gebäude sammt dem zu bildenden Reservefonde und Volksstück-Stiftungsfonde nach 52 Jahren der Gemeinde zu übergeben hätte.

Nun war aber der Grund, auf welchem das Theater erbaut werden sollte, Eigenthum des Finanzärars und das k. k. Unterrichtsministerium beabsichtigte auf diesem Grunde ein hygienisches Institut zu erbauen. Im Wege von Verhandlungen erklärte sich das k. k. Ministerium bereit, dieses Institut auf den Gründen vor der Hernalslerlinie zu erbauen, die zum größten Theile Eigenthum der Gemeinde waren. Infolge dessen mußte ein Austausch der bezeichneten Gründe vorgenommen werden.

Da die der Gemeinde gehörigen Gründe vor der Hernalslerlinie (zum Einheitspreise von 65 fl. gerechnet) die Summe von 187.768 fl. 75 kr. ergaben und überdies von der Verkehrscommission ein Ergänzungsgrund um den Betrag von 54.375 fl., sowie ein Straßengrund im Werte von 7938 fl. erworben werden mußte und die Übertragungsgebühren von 9900 fl. von der Gemeinde zu tragen waren, ergibt sich ein Gesamtbetrag von rund 260.000 fl., mit welchem die Gemeinde durch Überlassung des Grundes zum Theaterbau an dem Unternehmen betheiligt erschien.

Der Gemeinderath faßte über die Betheiligung der Gemeinde am Baue des Jubiläumstheaters in seiner Sitzung vom 9. Juli 1897 folgende Beschlüsse:

1. Der jeweilige Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ist Protector des Kaiser-Jubiläums-Theatervereines, der seinen Titel in „Kaiser-Jubiläums-Stadttheater“ ändert.

2. Die Gemeinde erwirbt den bei der ehemaligen Währingerlinie gelegenen Baugrund, bestehend aus der ehemaligen Linienamtsrealität Währing, Einl.-Z. 1136 im IX. Bezirke, auf Grund der mit dem Unterrichtsministerium gepflogenen Grundtauschverhandlungen; der Verein überläßt die von ihm bereits erworbene, durch Herrn Karl Angerer angekaufte Ergänzungsparcelle Einl.-Z. 855 zum Zwecke der Arrondierung unentgeltlich der Gemeinde.

3. Auf der vorbezeichneten Bauarea errichtet der Theaterverein des Kaiser-Jubiläumstheaters das der Stadt Wien gehörige Theater auf Grundlage der vorzuliegenden, seitens der Gemeinde Wien zu genehmigenden Baupläne.

4. Die Gemeinde Wien überläßt dem Vereine für die Dauer von 52 Jahren das Theater gegen einen jährlichen Pachtzins von 100 fl. in Bestand.

5. Verpflichtet sich der Verein, im Verlaufe der Pachtdauer von 52 Jahren das aufgewendete Baucapital gemäß dem in der Eingabe vom 11. Februar d. J. aufgestellten Amortisationspläne zu verzinsen und zu amortisieren.

6. Der Verein verpflichtet sich, zu Beginn eines jeden Verwaltungsjahres den Betrag von 2000 fl. für den zu bildenden Reservefond zu hinterlegen; außerdem fließt jedes Erträgnis, welches die den Zeichnern in Aussicht gestellte Maximalverzinsung von 5 Procent übersteigt, dem Reservefonde zu.

7. Der Reservefond darf jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden, und zwar:

- a) Zur planmäßigen Amortisation der Antheilscheine in solchen Jahren, wo durch unvorhergesehene Ereignisse ein Erträgnis ausfällt;
- b) um nothwendige Adaptierungen und im Interesse des Unternehmens gelegene Erwerbungen vorzunehmen;
- c) zur Reconstruction des Gebäudes im Falle einer elementaren Vernichtung desselben, selbstverständlich nur insoweit, als die Affecuranz-Entschädigung zu diesem Zwecke nicht hinreicht;
- d) zur Schaffung eines Pensionsfondes.

8. Erreicht der Reservefond die Höhe der noch zu amortisierenden restlichen Antheilscheine, so ist die Gemeinde berechtigt, denselben zu deren Einlösung im Nominalwerte zu verwenden und das ganze Haus in eigenen Betrieb zu übernehmen.

9. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre steht der Gemeinde das Recht sowohl der Convertierung als auch der vollen Einlösung der Antheilscheine unterbarer Auszahlung der eingezahlten Beträge zu.

10. Die durch eine eventuelle Convertierung in Ersparung gebrachten Beträge fallen der Gemeinde Wien zu und können dann zur Einlösung der Antheilscheine wieder verwendet werden.

Der Verein darf keine Verfügungen treffen, welche das Theater auf eine längere Zeit als für die ersten zehn Jahre in irgend einer Weise binden.

11. Das gebührenfreie Vorkaufsrecht von Sätzen bleibt für die Dauer, für welche es den Zeichnern zugestanden wurde, aufrecht.

12. Nach 52 Jahren oder, wenn die Amortisation früher erfolgt ist, mit diesem Zeitpunkte erlischt der Bestandvertrag und übergeht das gesammte Vereinsvermögen und der Volksstück-Stiftungsfond in das freie Eigenthum der Gemeinde.

13. Der Verein ist gebunden, den Pächter vertragsmäßig zu verpflichten, das Erträgnis aus den Normatags-Vorstellungen dem Wiener Armenfonde zuzuwenden.

14. Die Gemeinde behält sich das Recht der Genehmigung des mit dem Theaterpächter abzuschließenden Vertrages vor.

15. Gebäude-Erhaltung, Affecuranz in der Höhe des Bauwertes, Tragung sämmtlicher Steuern und Verwaltungskosten obliegen dem Vereine.

16. Bauliche Umänderungen an dem Gebäude unterliegen der Genehmigung der Gemeinde.

17. Die Reconstruction mit Hilfe der Affecuranzentschädigung im Falle einer elementaren Vernichtung der Gebäude obliegt dem Vereine.

18. Mit Rücksicht auf die Widmung des zu errichtenden Theaters als eines Erinnerungszeichens an das 50jährige Regierungs-Jubiläum unseres Monarchen wird das Theater nicht als ein auf Gewinn berechnetes Unternehmen errichtet, sondern es ist stiftungsmäßig von beiden vertragsschließenden Theilen für ewige Zeiten festzustellen, daß dasselbe ausschließlich bestimmt ist, vor allem eine Pflegestätte deutscher Kunst zu sein. In erste Linie ist das deutsche Volksstück zu stellen, neben dem das deutsche Drama in allen seinen Arten gepflegt werden soll. Werke ausländischer Schriftsteller dürfen nur ausnahmsweise aufgeführt werden. Bei allen Aufführungen jedoch muß als Grundfaß festgehalten werden, daß allen Werken, deren Tendenz geeignet wäre, das patriotische Gefühl zu verletzen, die Liebe zum deutschen Stammesvolke zu beeinträchtigen oder das ethische und moralische Gefühl der christlichen Bevölkerung in irgend einer Weise zu erschüttern, die Bühne dieses Theaters verschlossen bleibt.

19. Der Gemeinderath entsendet in den Vereins-Ausschuß die Hälfte der statutarischen Mitgliederanzahl.

20. Der Verein verpflichtet sich, in einer sofort einzuberufenden Generalversammlung die durch obige Stipulationen nothwendig gewordenen Abänderungen der Statuten beschließen zu

lassen und die behördliche Genehmigung hiesfür einzuholen; bis dieselbe erfolgt ist, cooptiert der Verein die ihm von der Gemeinde nominierten Delegierten in den Vereinsauschuß.

21. Die Übergabe des Baugrundes seitens der Gemeinde erfolgt, wenn ein Drittel der zur Ausführung erforderlichen Gesamtsumme im Mindestbetrage von 650.000 fl. eingezahlt und die Einzahlung der übrigen zwei Drittel nach Anschauung der Gemeinde gesichert erscheint. Sollten während des Baues die zur Durchführung desselben erforderlichen Einzahlungen seitens der Zeichner nicht erfolgen und der Bau deswegen nicht zu Ende geführt werden, so ist der Bestandvertrag sofort als erloschen zu betrachten.

22. Wird der in der vorstehenden Bestimmung (Punkt 21) verlangte Nachweis bis 31. März 1898 nicht geliefert, so gilt der Vertrag als erloschen.

23. In jeder Vorstellung ist eine und dieselbe Loge im ersten Range dem Präsidium des Gemeinderathes zur Verfügung zu stellen.

24. Die Baupläne sind binnen vier Wochen nach Abschluss des Bestandvertrages zu überreichen. Falls die Behörden eine Abänderung der Baupläne verlangen, muß dieser Forderung sofort und unweigerlich entsprochen werden; binnen zwei Jahren, vom Tage der Ertheilung des Bauconsenses an gerechnet, muß der Bau vollendet sein.

25. Wenn der Verein die in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen oder auch nur eine derselben nicht erfüllt und trotz seitens der Gemeinde ergangener Aufforderung seiner Verpflichtung binnen drei Monaten nicht nachkommt, so erlischt der Bestandvertrag.

Als die im Punkte 20 des obigen Bestandvertrages geforderte Statutenänderung des Vereines beschloffen worden war, ertheilte der Gemeinderath mit Beschluß vom 10. September 1897 seine Zustimmung. Am 19. October 1897 nahm der Gemeinderath im Sinne des Punktes 19 die Wahl von 12 Mitgliedern in den Ausschuß des Theatervereines vor.

Die früher erwähnte Grundtransaction mit dem k. k. Arar wurde vom Gemeinderathe am 14. Jänner 1898 beschloffen. Der Beschluß des n.-ö. Landtages vom 4. Februar, womit diese Transaction genehmigt wurde, erhielt die Sanction durch Allerhöchste Entschloßung vom 19. Mai. Dabei war die Räumung des ehemaligen Linienamtsgebäudes Währing, an dessen Stelle das Theater zu stehen kommen sollte, für 31. März 1898 in Aussicht genommen worden. Um jedoch den rechtzeitigen Beginn des Theaterbaues zu ermöglichen, beschloß der Stadtrath am 24. Februar, dem k. k. Arar für die vorzeitige Räumung eine Entschädigung im Pauschalbetrage von 1020 fl. zu leisten, welche der Gemeinde bei Übergabe des für den Theaterbau in Aussicht genommenen Platzes von dem Vereine zu vergüten war. Infolge dessen übergab das k. k. Finanzärar den für den Theaterbau erforderlichen Theil der ehemaligen Linienamtsrealität bereits am 28. Februar der Gemeinde, welche das Gebäude am 11. März dem Theatervereine zur Demolierung überwies.

Der in dem Punkte 21 des bereits erwähnten Bestandvertrages von dem Vereine verlangte Nachweis, daß die Zeichnungen der Antheile die Höhe von 650.000 fl. erreicht haben und ein Drittel dieser Summe bereits eingezahlt ist, sollte laut Punkt 22 bis 31. März geliefert werden. Um den Baubeginn rechtzeitig zu ermöglichen, faßte der Gemeinderath am 19. April den Beschluß:

„Die Gemeinde Wien sieht von der zwischen dem Bauфонде per 650.000 fl. und dem am 3. März 1898 thatsächlich gezeichnet gewesenen Betrage per 649.600 fl. bestehenden Differenz ab und anerkennt, daß den Bedingungen des Punktes 21 des zwischen der Gemeinde Wien und dem Vereine des Kaiser-Jubiläums-Stadttheaters bezüglich der pachtweisen Überlassung des Theaterbauplatzes getroffenen Übereinkommens rückichtlich des Vorhandenseins der Bausumme beziehungsweise der Einzahlung eines Drittels derselben entsprochen erscheint.“

Dem im Sinne des Punktes 3 des Bestandvertrages vom Vereine vorgelegten Plane des Theaters stimmte der Gemeinderath am 11. März unter folgenden Bedingungen zu:

1. Die Tiefe der Hauptbühne ist um circa 2 Meter zu vergrößern.
2. Das Orchester ist auf einen Fassungsraum von mindestens 42 Musikern zu berechnen.
3. Die Unterbühne ist in einer solchen Höhe zu construieren, daß allen modernen theater-technischen Anforderungen entsprochen wird.
4. Sollte durch die hiedurch nothwendigen baulichen Abänderungen die Zahl der Sitzplätze derart vermindert werden, daß die Rentabilität des Hauses gefährdet erscheint, so erhebt die Gemeinde gegen die Anbringung eines Stehparterres keine Einwendung."

Der infolge dieser Bedingungen in einigen Theilen geänderte Plan erhielt am 19. April die Zustimmung des Gemeinderathes. Mit Magistrats-Decret vom 10. Mai wurde die Baubewilligung erteilt, so daß in dem Amtsblatte vom 24. Mai die Offertauschreibung für die zum Baue erforderlichen Gewerksarbeiten erfolgen konnte.

Die Concession für den Betrieb des Theaters wurde mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1898, Z. 5636, erteilt.

Der Vertragssentwurf des Vereines, betreffend die Verpachtung des Theaters an den Schriftsteller Adam Müller-Guttenbrunn wurde vom Gemeinderathe am 12. Juli genehmigt, wobei die Gemeinde den Wunsch aussprach, daß der Theaterverein mit dem Pächter eine Vereinbarung dahin treffen möge, daß dieses Theater in den Sommermonaten während der Zeit, während welcher die übrigen Theater geschlossen sind, offen gehalten werde.

Mit Statthalterei-Erlaß vom 25. Juli 1898 erfolgte die Verständigung, daß die Allerhöchste Bewilligung erteilt wurde, das Theater „Kaiser-Jubiläums-Stadttheater“ benennen zu dürfen.

Der Bau des Theaters schritt von der Ertheilung der Baubewilligung an so rasch vorwärts, daß bereits mit Magistrats-Decret vom 7. December die Benützungsbewilligung erteilt werden konnte. Am 10. December 1898, also genau 9 Monate nach Ertheilung der Baubewilligung, fand die feierliche Schlußsteinlegung statt, wobei der Architekt Alexander Graf an den Vereinspräsidenten Anton Baumann und dieser an den Protector des Vereines, Bürgermeister Dr. Lueger, Ansprachen hielten.

Nachdem am 13. December die Theater-Localcommission das Haus besichtigt hatte, fand 14. December 1898 die Übernahme desselben in den Besitz und das Eigenthum der Gemeinde statt. An diesem Tage fand auch die Eröffnung statt mit einer Vorstellung, welche aus dem Festspiele „An der Währinger Linie“ von Franz Wolff, dann der Aufführung der „Hermannsschlacht“ von Heinrich von Kleist bestand.

Die Pläne des Baues rühren von den Architekten Alexander Graf und Franz Freiherrn von Krauß her, die Baumeisterarbeiten wurden von der Firma Josef und Max Haupt ausgeführt. Im Äußeren ist das Theater im Stile der deutschen Frührenaissance erbaut; im Gegenätze zu dem flach gedeckten Zuschauerraume ist der Bühnenraum von einem hohen Giebelbache bedeckt. Der Haupteingang ist der Währingerstraße zugekehrt. Der einfach aber würdig ausgestattete Zuschauerraum zerfällt in das Logenproscenium mit je fünf Logen beiderseits in vier Stockwerken und das Amphitheater, welches aus dem Parterre und zwei Gallerien besteht. Das ganze Haus enthält nur Sitzplätze und faßt 1857 Personen. Aus dem Zuschauerraume führen im Parterre acht Thüren auf den Corridor und zwei als Nothausgänge direct ins Freie.

Die Proszeniumsöffnung hat eine Weite von 14.7 m. Die Bühne ist 13.5 m tief, 22.6 m breit und, von der Sohle der Unterbühne bis zum Rollenboden gemessen, 30 m hoch. Eine 6.5 m tiefe Hinterbühne ermöglicht überdies noch eine bedeutende Vertiefung der scenischen Bilder. Die Unterbühne enthält drei Etagen und acht Vertiefungen in verschiedenen Größen. Die gesammte Bühneneinrichtung wurde nach den Plänen des k. k. Hofbühnen-Inspectors F. Bretschneider von der Firma Gridl in Eisen construirt und ist für Handbetrieb eingerichtet. Die eiserne Courtine wird elektrisch betrieben.

Die Beheizung des ganzen Hauses geschieht durch eine Niederdruck-Dampf- und Luftheizung. Unter der Hinterbühne befinden sich zwei Dampfkessel, von denen jeder für sich allein in Gebrauch gesetzt werden kann, und von wo aus die gesammte Anlage betrieben wird, so daß im ganzen Hause nur diese eine Feuerstelle vorkommt. Zwei mächtige 35 m hohe Schornsteine sind an den hinteren Ecken des Bühnenhauses angeordnet.

Zur Ventilation des Zuschauerraumes wird aus der Gartenanlage in der Luftlandgasse durch einen gemauerten Canal frische Luft in die Heizkammer geführt. Die verdorbene Luft strömt durch den Lusterschacht, sowie durch eine Anzahl durch Klappen regulirbarer Ventilationsschläuche ab.

Außer der für sämtliche Räume vorgesehenen directen Beleuchtung durch Tageslicht geschieht die künstliche Beleuchtung des ganzen Hauses durch elektrisches Licht. Der Strom wird auf drei verschiedenen Wegen durch selbständige Kabel zugeführt. Außerdem ist in den Kellern eine Accumulatoren-Anlage eingerichtet, wodurch für eine ohne Störung verlaufende Beleuchtung die größte Sicherheit geboten wird. Die Beleuchtung des Zuschauerraumes geschieht durch einen großen und 17 kleine Luster, sowie durch 22 Deckenbeleuchtungen und 45 Wandarme mit zusammen 389 Glühlampen. In ähnlich reicher Weise wie der Zuschauerraum sind Vestibüle, Foyers, Gänge und Stiegen beleuchtet; im ganzen Hause sind circa 2150 Glühlampen angebracht.

Die Kosten des Baues sammt der inneren Einrichtung und Beleuchtungs-Installation stellten sich auf 744.929 fl. Außer diesen hat der Verein die Kosten des Ankaufs der im Punkt 2 des Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. Juni 1897 erwähnten Grundparcelle in der Höhe von 16.000 fl. getragen und ein Decorationsmagazin im XVIII. Bezirke für 42.178 fl. auf dem hiefür um 11.054 fl. angekauften Grunde erbaut.